

5. Gewaltschutzgesetz, Änderung, Beratungsstelle für Minderjährige

Antrag der Redaktionskommission vom 26. April 2023

Vorlage 5874a

Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat die Vorlage geprüft. Wir haben im Titel die Abkürzung «GSG» hinzugefügt. Damit hat dieses Gesetz ebenfalls eine offizielle Abkürzung. Ansonsten wurden keine redaktionellen Änderungen vorgenommen. Vielen Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Das Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 15

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Die Vorlage ist somit redaktionell durchberaten.

René Isler (SVP, Winterthur): Wir werden, wie Sie vermutlich wissen, dieses Gesetz so, wie es daherkommt, ablehnen, wie wir das schon in der Eintretensdebatte gemacht haben. Es geht ja nicht darum, dass man diesen Jugendlichen oder Kindern keine Hilfe anbietet. Wir sind nach wie vor der Meinung – und da zitiere ich auch das Gesetz vom 25. Juni 2012, das EG KESR (*Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*), wo da wortwörtlich steht, dass die KESB (*Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*) die Führung der Beistandschaften beziehungsweise dann eben die Vorsorge, Unterbringung und Nachbetreuung von Kindern auch in ihren eigenen vier Wänden zu bewerkstelligen hat.

Unser Einspruch ist eigentlich nur der, dass das jetzt an sogenannte NGO (*Non-governmental Organization*) oder nichtstaatliche Organisationen gehen sollte, dass zwar vom Regierungsrat bestimmt wird, wer das macht, aber wir wissen es: Wenn es in einer Familie tatsächlich hinten und vorne nicht mehr geht und die Jugendlichen nicht nur für ein Gespräch gerufen werden, sondern wenn es Massnahmen gibt – und das ist leider, leider die Tatsache, dass es viel mehr Massnahmen gibt auch in zerrütteten Familien – und man Jugendliche oder auch kleinere Kinder weder dem Vater noch der Mutter zusprechen kann, dann ist das immer eine Angelegenheit der KESB. Das ist ja eigentlich der Stein des Anstosses, den wir da etwa 2009 ins Rollen gebracht haben und dann 2012 dementsprechend auch so postuliert und niedergeschrieben haben in diesem Gesetz. Das Kindeswohl ist zuoberst und auch die Handhabung über die KESB ist elementar, das

können wir nicht einfach aushebeln. So gibt es irgendwann eine Dreiecksbeziehung: Da haben wir die Beratungsstelle, diese wägt ab und geht dann zur KESB. Und die KESB muss wiederum nachfragen, wie das jetzt genau gelaufen ist. Wir sind ganz klar und explizit nach wie vor der Meinung, diese Beratungsstelle gehört innerhalb einer KESB – nicht mehr und nicht weniger. Dies einfach zu Ihrem Verständnis, weshalb wir das dann jetzt so in der heutigen Form ablehnen werden. Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 113 : 45 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5874a zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.